

Satzung „Kirche im Dorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Kirche im Dorf“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Der Name lautet dann „Kirche im Dorf e.V.“

(2) Vereinssitz ist 31619 Binnen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat sich das Ziel gesetzt, die ev.-luth. Kirchengemeinde Binnen/Bühren materiell und ideell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung, Vorbereitung und das Abhalten von Veranstaltungen sowie durch anderweitige materielle Zuwendungen an die ev.-luth. Kirchengemeinde Binnen/Bühren. Die Förderung erfolgt projektbezogen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2006.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die die Vereinssatzung anerkennt. Personengesellschaften können die Mitgliedschaft wie juristische Personen erhalten, sowie ein Bevollmächtigter für rechtswirksame Zustellungen und die gemeinschaftliche Abgabe von Erklärungen benannt ist. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Konfession gebunden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Aufnahmeanträge können formlos eingereicht werden. Bevollmächtigungen sind schriftlich nachzuweisen. Die Aufnahmeanträge müssen die Erklärung enthalten, dass die Vereinssatzung anerkannt wird.

(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen des öffentlichen Lebens als Ehrenmitglieder benannt werden.

(2) Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Sind Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages in einem Zeitraum von 24 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, so kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen.

(4) Eine Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Fällige Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

(1) Der Verein sichert die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spendenaufkommen.

(2) Einzelheiten zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt das Hausrecht aus. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(5) Die Tagesordnung kann auf Antrag und Beschluss durch die Mehrheit der Anwesenden ergänzt und geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(6) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in. Jeder vertritt einzeln.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Beirat

(1) Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Binnen/Bühren beruft der Vorstand zur Abstimmung der Aufgaben einen Beirat. Mitglied des Beirats kann nur sein, wer dem Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Binnen/Bühren angehört. Der Beirat soll aus vier Personen bestehen, von denen jeweils zwei ihren Wohnsitz in Binnen oder Bühren haben sollen.

(2) Der Beirat hat beratende Funktionen.

(3) Mitglieder des Beirats haben das Recht, ohne Stimmrecht an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 11 Sonderaufgaben und Ausschüsse

(1) Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten, wenn die Aufgabe nicht durch ein weiteres Vereinsmitglied allein erledigt werden kann. Die Sonderaufgaben werden ehrenamtlich erledigt.

(2) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit für so übertragene Aufgaben.

(3) Mit der Erfüllung der Aufgabe endet die Bestellung.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten

Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die ev.-luth. Kirchengemeinde Binnen/Bühren. Sollte bei der Vereinsauflösung keine eigenständige Kirchengemeinde Binnen mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen zu kirchlichen Zwecken der ev.-luth. Kirchengemeinde zu, der die Orte Binnen und Bühren angehören. Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall zweckgebunden für Projekte in Binnen und Bühren zu verwenden.

Bühren, den 16.03.2007

: